

Vereinsatzung des F.C. Viktoria Neupotz 1920 e.V.

(Neufassung vom 10.09.2021)



Die 1. Fassung der Vereinsatzung des F.C. Viktoria Neupotz 1920 e.V. wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.01.1959 im Saale der Wirtschaft "Zur Eisenbahn" mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit angenommen.

§ 1 - Name und Sitz der Vereins

Der am 01.02.1946 wiedergegründete Verein trägt den Namen

F.C. Viktoria Neupotz 1920.

Er hat seinen Sitz in Neupotz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Germersheim einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Farbe des Vereins

Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.

§ 3 - Zweck und Aufgaben

Der Verein betreibt die Pflege und Förderung des Sports, hauptsächlich des Fußballsports, sowie des gesellschaftlichen Lebens auf sittlicher und gemeinnütziger Grundlage.

§ 4

Der Vereinszweck wird durch die Vornahme von sportlichen Übungen, der Teilnahme an Wettkämpfen sowie der Unterhaltung von Sportanlagen zur Förderung sportlicher Leistungen verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Bei Austritt aus dem Verein oder bei dessen Auflösung können keinerlei finanzielle oder sachliche Ansprüche gestellt werden.

§ 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Der Verein gehört dem Südwestdeutschen Fußballverband als Mitglied an und ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen.

Vereinsatzung des F.C. Viktoria Neupotz 1920 e.V.

(Neufassung vom 10.09.2021)



§ 7 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus jugendlichen Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Diese Mitglieder sind bei Wahlen zur Vorstandschaft weder wahlberechtigt noch wählbar. Mitglieder ab 18 Jahren werden als ordentliche Mitglieder geführt, sind wahlberechtigt und zu jedem Amt wählbar. Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

§ 8 - Aufnahmegebühr

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 9 - Ehrenmitglieder

Personen, die mindestens 25 Jahre dem Verein angehören oder sich durch besondere Leistungen und Engagement um den Sport oder dem Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es bedarf dazu einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Jahreshauptversammlung. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

§ 10 - Mitgliederbeiträge

Die Höhe der monatlichen Mitgliederbeiträge sowie den Turnus des Einzuges bestimmt die Jahreshauptversammlung. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 11 - Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen

1. Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
2. Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
3. Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem Verhalten
4. unehrenhaften Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte im Verein. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

§ 12 - Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Spielausschuss. Der Vereinsvorstand trägt allein die Verantwortung für sämtliche Mitglieder.

Vereinsatzung des F.C. Viktoria Neupotz 1920 e.V.

(Neufassung vom 10.09.2021)



§ 13 - Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem vertretungsberechtigten Vorstand (2. Vorsitzender),
dem Kassenwart,
dem Schriftführer,
dem Vorsitzenden des Spielausschusses,
dem Jugendleiter sowie bis zu 7 möglichen Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von Satz 1 kann der 1. Vorsitzende im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhält.

§ 13(a) - Zeichnungsberechtigung

Der 1. Vorsitzende sowie der vertretungsberechtigte Vorsitzende sind analog der Vertretungsberechtigung einzeln zeichnungsberechtigt.
Für das Innenverhältnis gilt: Der Kassenwart des Vereins ist in Finanzangelegenheiten bis 5.000,- EUR ebenfalls einzeln zeichnungsberechtigt.

§ 13(b) - Finanzentscheidungen

Finanzentscheidungen von mehr als 5.000,- EUR bedürfen des Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes.

Finanzentscheidungen bis 5.000,- EUR können vom Vorstand gem. § 26 BGB gemeinsam mit dem Kassenwart getroffen werden.

Finanzentscheidungen bis 1.000,- EUR können vom 1. Vorsitzenden oder dem vertretungsberechtigten Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart getroffen werden.

Finanzentscheidungen bis 500,- EUR können vom 1. Vorsitzenden, dem vertretungsberechtigten Vorsitzenden oder dem Kassenwart alleine getroffen werden.

Im Rahmen seiner Aufgaben ist der Jugendleiter berechtigt, Ausgaben bis 200,- EUR in Absprache mit dem Kassenwart zu genehmigen.

§ 14 - Spielausschuss

Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus
dem Spielausschussvorsitzenden,
dem Jugendleiter
den Spielführern der bestehenden aktiven Mannschaften
und bis zu 5 möglichen Beisitzern.

Die Mitglieder des Spielausschusses gehören, soweit nicht durch § 13 bestimmt, dem Vereinsvorstand nicht an. Beschlüsse des Spielausschusses, welche die Vereinsfinanzen berühren, treten erst nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Vereinsatzung des F.C. Viktoria Neupotz 1920 e.V.

(Neufassung vom 10.09.2021)



§ 15 - Aufgaben der Organe des Vereins

Der Vorstand entscheidet in Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegen ferner die Vermögensverwaltung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Weiter ist er berechtigt für besondere Fälle Unterausschüsse einzusetzen, deren Beschlüsse seiner Genehmigung unterliegen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse.

§ 16 - Aufgaben Spielausschuss

Dem Spielausschuss obliegt die Regelung des sportlichen Betriebes. Er hat nach Bedarf Spielerversammlungen einzuberufen. Seine Beschlüsse sind, sofern diese nicht die Vereinsfinanzen betreffen, unanfechtbar und brauchen in Versammlungen nicht begründet zu werden. Die Beschlüsse des Spielausschusses sind dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

§ 17 - Sitzungen des Vorstandes

Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf schriftlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Es hat jedoch vierteljährlich eine solche stattzufinden. Zur Einberufung einer Sitzung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens fünf Mitglieder der Vorstandschaft gem. § 13 eine solche beantragen. Kommt er seiner Pflicht nicht nach, so tritt an dessen Stelle der vertretungsberechtigte Vorsitzende (2. Vorsitzender), bei dessen Verhinderung der Schriftführer.

Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Bedarf Sachverständige oder Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, zu diesen Sitzungen einzuladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern der Vorstandschaft gem. § 13. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 18 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, im ersten Quartal statt. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Stattfinden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim bekanntgemacht werden. Folgende Punkte unterliegen der Jahreshauptversammlung:

1. Jahresbericht durch den Vorstand,
2. Rechnungslegung durch den Kassenwart und Berichte der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes.
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Erledigung von Anträgen zur Tagesordnung
6. Auflösung des Vereins.

§ 19 - Anträge Jahreshauptversammlung

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Stattfinden schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Vereinsatzung des F.C. Viktoria Neupotz 1920 e.V.

(Neufassung vom 10.09.2021)



§ 20 - Stimmrecht

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 21 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Er muss es tun wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder des Vereins einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einberufung erfolgt analog der Jahreshauptversammlung.

§ 22 - Beschlussfähigkeit

Jede Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als zwanzig Mitglieder anwesend sind.

§ 23 - Wahlbestimmungen

Die Wahlen werden in schriftlicher Abstimmung vorgenommen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nichtanwesende Mitglieder können bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden. Mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, können Wahlen durch Handheben durchgeführt werden.

§ 24 - Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt außer der Vorstandschaft zwei Rechnungsprüfer. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht mindestens einmal im Jahr die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand über das Ergebnis zu berichten. Vorstandsmitglieder können als Rechnungsprüfer nicht gewählt werden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 25 - Haftung des Vereins

Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Hierfür haftet die abgeschlossene Versicherung.

§ 26 - Auflösung des Vereins

Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter 21 herab oder ist der Verein außerstande seine Zwecke zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neupotz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Vereinsatzung des F.C. Viktoria Neupotz 1920 e.V.

(Neufassung vom 10.09.2021)



§ 27 - Maßregelung

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

1. der Verweis,
2. Geldstrafe in angemessener Höhe
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlage und
5. den Ausschluss aus dem Verein auszusprechen.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 28 - Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein, kann außer den im § 11 angeführten Gründen durch den erweiterten Vorstand erfolgen, wegen

1. mehrmaligem anstandswidrigem Verhalten dem Vorstand gegenüber,
2. Handlungen gegen die Vereinsbelange,
3. mutwillige Zerstörung des Vereinsvermögens,
4. sportliche Betätigung eines aktiven Mitgliedes bei einem anderen Verein in einer Sportart, die der Verein selbst ausübt.

Über sämtliche Strafen gehen den Betroffenen schriftliche Mitteilungen zu. Berufung kann innerhalb 8 Tagen beim Vorstand unter Angaben der Gründe erfolgen. Dem Vorstand steht es frei, die Entscheidung über die Berufung an die Mitgliederversammlung zu verweisen.

§ 29 - Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 30 - Anerkennung der Satzung

Durch die erfolgte Annahme haben die Mitglieder den vollen Wortlaut der Satzung anerkannt und verpflichten sich danach zu handeln.

Vereinsatzung des F.C. Viktoria Neupotz 1920 e.V.

(Neufassung vom 10.09.2021)



§ 31 - Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende, am 10.09.2021 geänderte Satzung tritt mit der Annahme durch die Jahreshauptversammlung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Satzung aufgehoben.

Neupotz, den 10.09.2021